

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.02.2016

Geschäftszeichen:

III 23-1.41.3-10/15

Zulassungsnummer:

Z-41.3-691

Geltungsdauer

vom: **29. Februar 2016**

bis: **1. März 2021**

Antragsteller:

Schulte & Todt Systemtechnik GmbH & Co. KG

Wiebelsheidestraße 16

59757 Arnsberg-Herdringen

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen nach DIN 18017, Typ ST-RV

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3¹, Typ ST-RV in Form von Revisionsenddeckeln für den Einbau in Hauptleitungen von Zentralentlüftungsanlagen und Einzelentlüftungsanlagen.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:

DN 100, DN 125, DN 140, DN 160, DN 180, DN 200.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Einzelentlüftungsanlagen und Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 ausschließlich als Revisionsenddeckel innerhalb von Geschossdecken oder klassifizierten Schachtwandungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand ist ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand als Revisionsenddeckel auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Leitungen herangeführt wird.

Der Zulassungsgegenstand darf in vorgenannten Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese folgende Merkmale aufweisen:

- die Ventilatoren für Zentralentlüftungsanlagen müssen im Dachbereich eines Gebäudes oberhalb der obersten Luftanschlussleitung angeordnet werden,
- der erste Spiegelstrich gilt für Lüftungsleitungen, die für die Zuluft verwendet werden, gleichermaßen,
- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- der Zulassungsgegenstand darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnungsküchen verwendet werden,
- der Zulassungsgegenstand darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnungsanlagen betrieben werden,
- der Zulassungsgegenstand darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden,
- die Zuluft darf maschinell ausschließlich zentral vom Dach her direkt zu den zu entlüftenden Bädern, Toiletten und, falls zutreffend, zu den Wohnungsküchen geführt werden,

Der Zulassungsgegenstand darf in vorgenannten Lüftungsleitungen

- ausschließlich als Verschluss in vertikal geführten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohre) innerhalb von klassifizierten Geschossdecken eingebaut werden oder
- in Wandungen von klassifizierten Schächten, wenn er in einer mindestens 45 mm langen Hülse aus verzinktem Stahlblech montiert in Schachtwände von Lüftungshauptleitungen, mit einer Mindestwanddicke von 45 mm im Nassverfahren eingebaut wird.

¹

DIN 18017-3:2009-09

Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-691

Seite 4 von 8 | 18. Februar 2016

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in vertikal verlegten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) innerhalb von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten F90 oder
- in vertikal verlegten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) innerhalb von nicht klassifizierten Schächten oder
- in vertikal verlegten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) ohne Schächte

wenn er ausschließlich am unteren Ende der jeweiligen luftführenden Hauptleitung innerhalb der Lüftungsleitung aus verzinktem Stahlblech im Bereich der klassifizierten Geschossdecke F90 eingebaut wird.

Der Zulassungsgegenstand hat in vorgenannten Lüftungsanlagen weiterhin eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei Einbau

- in vertikalen, feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 (Hauptleitung) ohne innen liegende Lüftungsleitung aus verzinktem Stahlblech

wenn er ausschließlich am unteren Ende der jeweiligen luftführenden Hauptleitung, innerhalb einer Hülse aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) im Bereich der feuerwiderstandsfähigen Geschossdecke F90 eingebaut wird. Die Länge der Hülse muss mindestens der Dicke der feuerwiderstandsfähigen Geschossdecke entsprechen.

Der Zulassungsgegenstand hat in vorgenannten Lüftungsanlagen weiterhin eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 mit innenliegender Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech

wenn er in einer mindestens 45 mm langen Hülse aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) eingebaut ist und die Stahlblechhülse in die klassifizierte, mindestens 45 mm dicke Schachtwand eingebaut wird.

Der Zulassungsgegenstand hat in vorgenannten Lüftungsanlagen eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bei Einbau

- in vertikal verlegten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) innerhalb von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30

wenn er ausschließlich am unteren Ende der jeweiligen luftführenden Hauptleitung, innerhalb der Lüftungsleitung aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitung) im Bereich der feuerwiderstandsfähigen Holzbalkendecke F30-B nach Maßgabe des Abschnittes 4.2 eingebaut wird.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in feuerwiderstandsfähige Geschossdecken oder Schachtwände mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Geschossdecke oder Schachtwand.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Anschluss an Dunstabzugshauben,
- den Anschluss an Wrasenabzugshauben,
- den Anschluss an Wohnungsküchen,
- den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird und

andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken wurden im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Zulassungsgegenstand muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben des Prüfberichtes sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Der Prüfbericht und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Zulassungsgegenstand besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen²:

- Grundplatte
- Stahlblechplatte
- Federblech
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Federträger
- Flügelmutter
- Gewindemuffe
- Gewindestange mit Mutter
- Inlay

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montage- und Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017, K30-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

² Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit dem Zulassungsgegenstand gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder feuerwiderstandsfähige

Lüftungsleitungen oder massiven feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken oder feuerwiderstandsfähigen Holzbalkendecken mit umlaufendem Mörtelverguss nach Abschnitt 4, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten müssen mindestens 45 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein.

3.2 Zulässige Leitungen

Der Zulassungsgegenstand muss innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Die Anschlussleitungen innerhalb des feuerwiderstandsfähigen Schachtes oder der vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitung müssen nichtbrennbar³ sein.

3.3 Zugänglichkeit des Zulassungsgegenstandes

Der Zulassungsgegenstand muss so eingebaut sein, dass Inspektionen, Reinigung und Instandsetzung möglich sind.

3.4 Verwendung der luftführenden Hauptleitung

Hauptleitungen, an die der Zulassungsgegenstand angeschlossen wird, müssen zu jeder Zeit eine obere vertikale Abströmung ins Freie aufweisen.

Der Zulassungsgegenstand kann bei Abweichung der Hauptleitungen von der Lotrechten in feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken nach Abschnitt 4.2 eingebaut werden.

3.5 Krafteinleitung

Der Zulassungsgegenstand muss mit Lüftungsleitungen verbunden sein, die entsprechend ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf den Zulassungsgegenstand und die Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Lüftungsleitungen sowie feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken ausüben.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Der Einbau des Zulassungsgegenstandes erfolgt durch Steckmontage in nachstehenden feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken oder klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen in bauseits eingebauter Stahlblechleitung (z. B. Wickelfalzrohr), die als Hülse dient.

4.2 Einbau in feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken

Der Zulassungsgegenstand darf ausschließlich am unteren Ende der jeweiligen luftführenden Hauptleitung aus Stahlblech, innerhalb einer Hülse aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) im Bereich der feuerwiderstandsfähigen Geschossdecke F90 eingebaut werden. Die Länge der Hülse muss mindestens der Dicke der feuerwiderstandsfähigen Geschossdecke entsprechen.

Bei Einbau des Zulassungsgegenstandes im Bereich der feuerwiderstandsfähigen Holzbalkendecke sind im Bereich der Deckendurchführung vier verzinkte Stahlblechwinkel zur Lastabtragung an der Holzkonstruktion zu befestigen. Der Zwischenraum zwischen der

³

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.2 und 0.2.2 (in der jeweiligen gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

Lüftungsleitung und der Holzkonstruktion ist umlaufend mindestens 50 mm dick mit Mörtel zu vergießen.

4.3 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung

Der Zulassungsgegenstand muss bei Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen in einer mindestens 45 mm langen Hülse aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitungen) eingebaut werden. Diese Stahlblechhülse muss in die klassifizierte, mindestens 45 mm dicke Schachtwand eingebaut werden; siehe Anlage 2.

4.4 Verschluss von Hohlräumen zwischen dem Zulassungsgegenstand und den Geschossdecken F90 und dem Zulassungsgegenstand und klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen

Die Hohlräume zwischen der Stahlblechleitung/-hülse und der zu schützenden Geschossdecke oder Schachtwand sind mit Mörtel der Gruppen II oder III nach DIN 1053⁴, Beton oder geeignet zur Wandart mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen. Der zu verfüllende Ringspalt "S" muss umlaufend mindestens 20 mm breit sein.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Juliane Valerius

Referatsleiterin

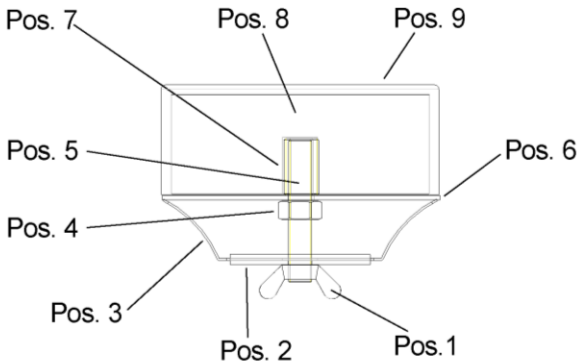
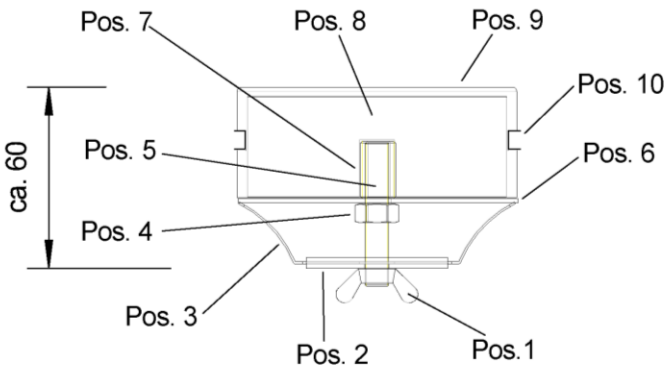
Beglaubigt

Bezeichnung:
Absperrvorrichtung gegen Brandübertragung
in Lüftungsanlagen für Zu- und Abluft nach
K 90 / 18017 vom Typ ST-RV

Abmessungen:
DN 100, DN 125, DN 140,
DN 160, DN 180, DN 200

Einbau:
Revisionsendeckel Typ ST-RV in
das Lüftungsrohr bzw. die Geschossdecke
oder die Schachtwand einführen, und mit
der Flügelmutter verspannen.

Funktion der Absperrvorrichtung:
Im Brandfall expandiert das Intumeszensmaterial
und verdichtet sich seitlich zur Wandung,
sowie oberhalb der Grundplatte.



Stückliste

Pos.	Menge	Benennung	Werkstoff
1	1	Flügelmutter M8	Stahl
2	1	Federträger	Stahlblech verzinkt
3	2	Federblech	Federstahl
4	1	Mutter M8	Stahl verzinkt
5	1	Gewindestange M8	Stahl verzinkt
6	1	Grundplatte	Stahlblech ca. 1,25 mm verzinkt
7	1	Gewindemuffe	Stahlblech
8	1	Inlay	
9	1	Intumeszensmaterial	Multifoam AK Z-19.11-1077
10	1	Dichtlippe	

Absperrvorrichtung gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3 vom Typ ST-RV 100 - 200

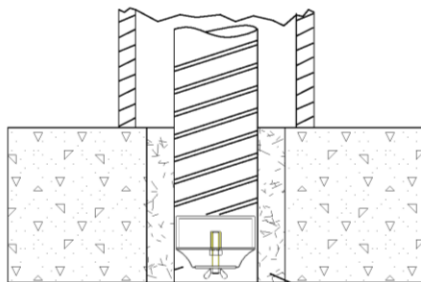
Anlage 1

Einbausituationen

Einbau in Geschossdecke aus Beton F 30 - F90

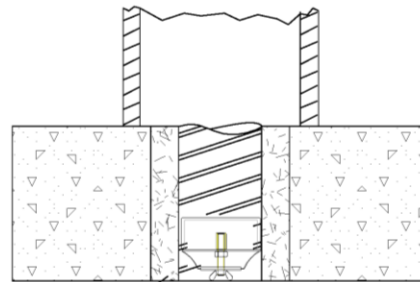
Einbau im:

- feuerwiderstandsfähigen Schacht
- nicht feuerwiderstandsfähigen Schacht
- ohne Schacht



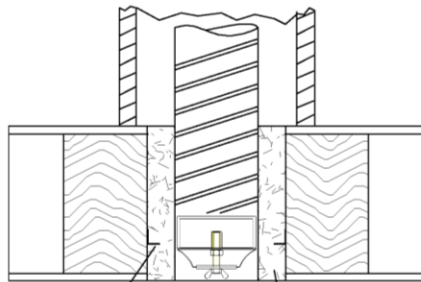
Einbau im:

- Lüftungsschacht L 30 - L 90 mit Stahlblechrohr z. B. Wickelfalzrohr in der Decke



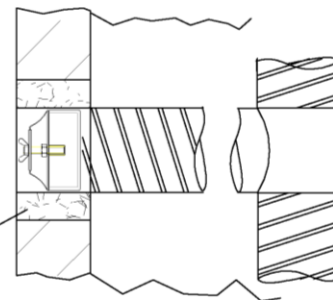
Vermörtelung mit Mörtel der Gruppe II, Gruppe III DIN 1053, oder Beton

Einbau in Geschossdecke aus Holz (Holzbalkendecke) F 30-B



Einbau in:

- feuerwiderstandsfähiger Schachtwand

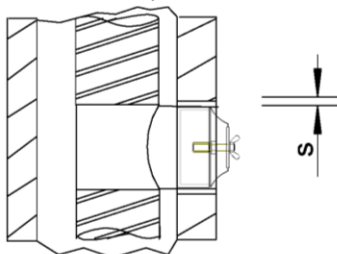


Vermörtelung mit Mörtel der Gruppe II, Gruppe III DIN 1053, oder Beton

Lastabtragung z. B. Winkel

Einbau in Schachtwände L 30 - L 90 sowie F 30 - F90

- mit innenliegender Stahlblechleitung (z. B. Wickelfalzrohr)



Spaltmaß "s" (min. 20 mm) mit Mörtel nach Abschnitt 4.4 oder zur Wandart geeignet in Wanddicke verschließen

Absperrvorrichtung gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 vom Typ ST-RV 100 - 200

Anlage 2